

Zuwendungs- und Vergabekriterien der Geraer Sportjugend im SSB Gera e.V. (GSJ) zur Vergabe von Mitteln zur Förderung der Jugendarbeit im Sport

Grundsätzliches

1. Die Geraer Sportjugend gewährt aus eigenen Mitteln und Mitteln, die die Thüringer Sportjugend (THSJ) zur Verfügung stellt, nach Maßgabe des vorliegenden Arbeitspapiers Zuwendungen.
2. Die Mitgliederversammlung oder die Jugendleitung der GSJ entscheiden im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel. Ein Rechtsanspruch des Antragstellers auf Gewährung einer Zuwendung besteht nicht.
3. Voraussetzung für eine Förderung ist die Vorlage einer Jugendordnung. Bei Erstantrag ist die Jugendordnung zwingend einzureichen.
4. Die Gewährung von Zuwendungen erfolgt unterstützend unter Würdigung der eigenen Leistungsfähigkeit des Antragstellers sowie besonderer, förderwürdiger Umstände.
5. Gegenstand der Förderung durch Zuwendungen ist/sind:
 - a. Maßnahmen der Jugendbildung
 - b. Maßnahmen der Jugenderholung
 - c. Junges Engagement
 - d. Stadtjugendspiele
 - e. Sonderhilfen

Grundsätzlich nicht förderungsfähig sind:

- Maßnahmen, die als Rundreise ausgeschrieben sind; die von Reiseunternehmen getragen werden; die überwiegend sportlichen Charakter haben (Trainingslager, Ausbildung von Übungsleitern, Trainern, Kampf- und Schiedsrichtern); die der beruflichen Weiterbildung oder Berufsausbildung dienen
 - Fahrten zu Pokalturnieren, Meisterschaften oder anderen sportlichen Ereignissen/Veranstaltungen
6. Als förderfähige Antragssteller/Zuwendungsempfänger gelten Jugendleitungen der Sportvereine, deren Anträge durch rechtsverbindliche Unterschrift(en) des Vorstandes des Vereins zusätzlich zu bestätigen sind.
 7. Die Gesamtfinanzierung muss vom Antragsteller gesichert sein. Eine Überfinanzierung sowie Doppelförderung durch Landesmittel ist auszuschließen.
 8. Anträge auf Zuwendungen sind mittels Antragsformular an die GSJ zu stellen, soweit durch entsprechende Richtlinien keine anderen Festlegungen getroffen sind.

9. Die Auszahlung eines Zuschusses erfolgt nach fristgemäßem Einreichen eines ordnungsgemäßen Verwendungsnachweises, soweit durch entsprechende Richtlinien keine anderen Festlegungen getroffen sind.
10. Entscheidungen über die Gewährung von Zuwendungen erfolgen auf der Grundlage des Haushaltsplanes und nach sachlicher Prüfung durch den/die Sportjugendkoordinator/in. Über den Haushalt hinausgehende Entscheidungen trifft die GSJ-Leitung.
11. Zuwendungsmitteilungen sind an das jeweilige Haushaltsjahr gebunden.
12. Die Zuwendungsempfänger garantieren die ordnungsgemäße Verwendung und Nachweisführung der Zuwendungen. Die Nachweise sind durch rechtsverbindliche Unterschrift(en) des jeweiligen Vorstandes zu bestätigen.
13. Kommt ein Zuwendungsempfänger trotz Nachfristsetzung seiner Nachweispflicht nicht oder unrichtig oder nur lückenhaft nach, werden die Zuwendungen nicht ausgezahlt; bereits gezahlte Zuwendungen werden ggf. zurückgefordert. Fristverlängerungen sind vor Ablauf der Frist schriftlich beantragen.

Was wird genau gefördert?

Jugendarbeit im Sport orientiert sich auf Grundlage der §§ 11-13 Sozialgesetzbuch (SGB) VIII (Kinder- und Jugendhilfegesetz). Danach stellt die Thüringer Sportjugend für ihre Untergliederungen Mittel u.a. für die Jugendarbeit in den Sportvereinen zur Verfügung. Die Mittel werden von der Geraer Sportjugend verwaltet, um die Jugendarbeit ihrer Mitgliedsvereine zu fördern und zu stärken.

a. Maßnahmen der Jugendbildung (§ 11 SGB VIII (3) Nr. 1)

Zuwendungsfähig sind Tagesveranstaltungen, Lehrgänge, Seminare und Bildungsreisen, die unter einem bestimmten fachübergreifenden Thema Fragen der Jugendbildung behandeln und entsprechend methodisch aufgebaut sind. Diese Veranstaltungen dürfen nicht ausschließlich und vorrangig auf die Vermittlung sportartspezifischer Inhalte ausgerichtet sein, sondern müssen den überfachlichen Charakter wahren. Als Orientierung dienen die „[Aufgaben und Qualitätskriterien der außerschulischen Jugendbildung in Thüringen](#)“.

Voraussetzung:

- Vorlage bzw. Einreichung der Tagesordnung oder des Lehrplanes
- mindestens 5 Teilnehmer aus Gera

Förderung: mindestens 50 %
Kann in Rücksprache mit der GSJ-Vorsitzenden erhöht werden.
Darf 500 € nicht überschreiten.

Beantragung: 6 Wochen vor Veranstaltungstermin/Maßnahmebeginn

Abrechnung: bis spätestens 4 Wochen nach Beendigung der Maßnahme

b. Maßnahmen der Jugenderholung

Die GSJ kann Zuwendungen zu Fahrten und Freizeiten oder Aufenthalten von Kinder- oder Jugendgruppen, die in Zelten, Hütten, Jugendherbergen oder anderen Jugendhäusern mit Übernachtung stattfinden, gewähren. Ziel dieser Veranstaltungen soll die Erholung von alltäglicher Belastung und eine aktive Freizeitgestaltung sein.

Voraussetzung:

- Das Abrechnungsformular der Geraer Sportjugend ist zu verwenden.
- Der bewilligte Zuschuss muss als Einnahme ausgewiesen werden.
- Die Teilnehmerliste ist von jedem Teilnehmer, einschließlich Betreuer, Teamer, Referenten, persönlich zu unterschreiben, sowie vom Leiter der Maßnahme zu bestätigen.
- Der Vorsitzende des Vereins bestätigt mit seiner Unterschrift die Einsichtnahme in das erweiterte Führungszeugnis bzw. Vorliegen unterzeichneter Ehrenkodex der Betreuer vor Beginn der Maßnahme.
- Ein kurzer aussagekräftiger Sachbericht

Förderung: 3,- EUR pro Tag pro förderfähige Person

Beantragung: bis spätestens 31.12. des Vorjahres

Abrechnung: bis spätestens 4 Wochen nach Beendigung der Maßnahme

c. Projekte zu Themen wie z.B.: Junges Engagement und Jugendarbeit Sport, Spiel und Geselligkeit

Gemeint sind Veranstaltungen und Projekte sowie spezifische Jugendangebote mit einer thematischen Ausrichtung. Diese sind temporär, zeitlich begrenzt und sollen nachhaltige Wirkung erzielen.

Voraussetzung:

- Projektbeschreibung
- Kosten-und Finanzierungsplan
- nur nichtinvestive Maßnahmen
- keine institutionelle Förderung
- nur Projektförderung
- 50% der zuwendungsfähigen Gesamtausgaben, max. 500,00 €
- Entscheidung durch die GSJ-Leitung

Beantragung: 6 Wochen vor Veranstaltungstermin/Maßnahmebeginn

Abrechnung: bis spätestens 4 Wochen nach Beendigung der Maßnahme

d. Stadtjugendspiele

Die SJS stellen entsprechend der Richtlinie zur örtlichen Jugendförderung ein Angebot der Jugendhilfe dar. Die Kinder und Jugendlichen haben die Möglichkeit, während der Schule oder in der Freizeit, Sportarten auszuprobieren und Sportvereine kennenzulernen. Die SJS tragen dazu bei, Kinder und Jugendliche langfristig Sport und Bewegung als Teil des Alltags zu integrieren und bieten einen Ausgleich zum sitzenden Schulalltag und zur digitalen Freizeitgestaltung. Den Antrag können Sportvereine und Schulen stellen.

Voraussetzungen und Hinweise:

- Erstellen einer Wettbewerbsausschreibung
- Ausfüllen der Bedarfsliste
- Wettkämpfe sind sportfachlich geprüft (Wettkampfleiter bestätigt das mit seiner Unterschrift).
- Für die Auszahlung der KaRi-/Helfergelder empfehlen wir die beiliegende Reisekostenabrechnung.
- Die Auszahlung des entsprechenden Betrages erfolgt per Überweisung nach Abgabe des Ergebnisprotokolls bei der Geraer Sportjugend/Stadtsportbund Gera.
- Mit Abrechnung wird der Auswertungsbogen mitgesendet, der u.a. Feedback und Ergebnislisten zur durchgeführten Veranstaltung enthält.
- Material, das nicht verwendet wurde, ist an die Geraer Sportjugend zurückzugeben.

Förderung: 12,- EUR pro Helfer
Medaillen (werden durch die GSJ organisiert)
Urkunden
Pokale

*Beantragung: bis 10.01. um im Schulsportkalender des 2. Schuljahres mit aufgeführt zu sein
Ansonsten mindestens 6 Wochen vor Veranstaltungstag*

Abrechnung: bis spätestens 4 Wochen nach Beendigung der Maßnahme

e. Sonderhilfen

Ist durch behördliche Verordnungen durch Naturkatastrophen (z.B. Epidemien/Pandemien oder Hochwasser) und unverschuldete vereinsinterne Schicksale die reguläre sportliche Jugendarbeit sowie die Durchführung von Freizeiten und Projekten nicht mehr oder nur unter Einschränkungen möglich kann ein formloser Antrag zur finanziellen Unterstützung gestellt werden.

Förderung: je nach Haushaltslage sind 250 € pro Verein pro Jahr möglich, die verwendet werden können für:

- Entstandene Stornokosten gebuchter Jugendherbergen/Bildungsstätten
- Erforderliche Maßnahmen zur Wiederaufnahme der Jugendarbeit (z.B. Hygieneartikel)

Beantragung: ganzjährig (bitte Begründung und Verwendungszweck angeben)
Abrechnung: Nachweis der Ausgabe für den benannten Zweck

Beschlossen zur Jugendleitungssitzung am 08.06.2021